

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Greven für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten (Wettbürosteuersatzung) vom 20.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

### **Inhalt:**

§ 1 Steuererhebung	1
§ 2 Steuergegenstand	1
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Bemessungsgrundlage	2
§ 5 Steuersatz	2
§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung	2
§ 7 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs	3
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag	3
§ 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 12 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsanordnung:	5

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Greven erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Greven das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

- (2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden. Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge.

### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne des § 4.

### **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Greven schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:
  - Name und Anschrift des Wettbürobetreibers (Wettvermittlers),
  - Name und Anschrift des Wettveranstalters,
  - Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
  - Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Greven die vorgenannten Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten

dieser Satzung mitzuteilen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (zum Beispiel Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit), ist ebenfalls der Stadt Greven innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Greven ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 7 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht der Steueranspruch mit Inkrafttreten der Satzung.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Wetteinsätze nach § 4 sind je Monat und je Wettbüro auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Wettbürosteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 5 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Fachdienst Finanzbuchhaltung und Abgaben der Stadt Greven einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum soll durch geeignete Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter belegt werden. Diese Unterlagen sollen der Steueranmeldung beigelegt werden.
- (2) Die gemäß Absatz 1 berechnete und angemeldete Wettbürosteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
- (3) Sofern keine Steueranmeldung gem. Abs. 1 abgegeben wird oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, erfolgt die Steuerfestsetzung mit gesondertem Bescheid. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, sind diese gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Der Wettvermittler und der Wettveranstalter sowie der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Greven zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung, Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte beziehungsweise den Geschäftsräumen in Greven unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gem. §§ 6, 8 oder 10 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Wettbürosteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 20.12.2018

**Peter Vennemeyer**  
**Bürgermeister**